

Satzung der Gemeinde Holdorf

über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 auf Grund des § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erste Verlängerung und Verlängerungsfrist

Die in dem Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Bereich: Große Straße, Neuenkirchener Straße und Westring“ bestehende Veränderungssperre wird zur Sicherung der Planung um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Holdorf in Kraft.

Die in § 1 angegebene Verlängerungsfrist schließt sich an den Ablauf der Geltungsdauer der ablaufenden Veränderungssperre an.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von ihr betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie mit Ablauf der Verlängerungsfrist außer Kraft, sofern keine weitere Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 2 BauGB vorgenommen wird.

Holdorf, den 19.12.2025

L.S.

gez.: Dr. Krug, Bürgermeister

(Siegel)